



Fall:

Die Deutsche Markenverlängerungs GmbH (im folgenden: B) mit Sitz in Berlin ermittelt selbst aus den Veröffentlichungen des DPMA die Inhaber von ablaufenden Marken. Unter der Voraussetzung, dass es sich um Unternehmer handelt, wendet sie sich dann an die Markeninhaber mit anliegenden Schreiben, mit denen sie dafür wirbt, ihr den Auftrag zu erteilen, für den Inhaber die Schutzdauer der Marke zu verlängern. Die Schreiben werden durch den Geschäftsführer G verschickt.

K ist Rechts- und Patentanwalt und vertritt selbst ca. 500 beim DPMA registrierte Marken. Er erinnert die Inhaber der von ihm vertretenen Marken 6 Wochen vor Ablauf der Schutzdauer mit der Frage, ob die Verlängerung vorgenommen werden soll.

Nachdem zwei durch den K vertretene Markeninhaber ein entsprechend der Anlage gestaltete Erinnerungsschreiben erhielten, mahnte K die B ab. Diese erklärte durch den G gegenüber K telefonisch, dass die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben werde.

Darauf hin erhebt K Klage vor dem Landgericht Berlin. Er beantragt:

1. B (Beklagte zu 1) und G (Beklagter zu 2) zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr handelnd von dem Kläger vor dem DPMA vertretene Markeninhaber für eine Markenverlängerung in dem in der Anlage aufgeführten Formular anzuschreiben;
2. B, vertreten durch den Geschäftsführer (G), auf Zahlung von Abmahnkosten i.H.v. 309,65 € zu verurteilen nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;
3. die Kosten des Rechtsstreits der B aufzulegen;
4. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur Begründung weist K darauf hin, dass die Beklagte wettbewerbswidrig handele. Die Verlängerungsgebühr i.H.v. 1.560,00 € sei völlig überzogen, da die amtliche Gebühr des DPMA in diesen Fällen nur 750,00 € betrage. Zum anderen würden die Adressaten durch die Verwendung des Schreibens in die Irre geführt, weil bewusst der Anschein eines behördlichen Schreibens hervorgerufen werde. Das gesamte Geschäftsmodell zielle auf ein quasi amtliches Handeln ab, um somit eine Verunsicherung hervorzurufen und letztlich die Adressaten zur Zahlung der überhöhten Verlängerungsgebühr zu veranlassen.

Der Anwalt der B beantragt Klageabweisung. Er behauptet, dass aus dem Schreiben eindeutig hervorgehe, dass ein Auftrag erst durch die Unterschrift erteilt werde. Es handele sich bei den Empfängern ausschließlich um Unternehmen, denen es zuzumuten sei, vor der Unterschrift den Inhalt des Vertragsangebotes zu prüfen. Daher könne das Schreiben nur als bloße Erinnerung aufgefasst werden und ein wettbewerbswidriges Verhalten liege nicht vor. Da kein wettbewerbswidriges Verhalten gegeben sei, seien auch die geltend gemachten Abmahnkosten unbegründet.

Prüfen Sie **gutachterlich** die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage.

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war.

155 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, die Klage wird bei der 2. Zivilkammer des LG Berlin eingereicht. Der Anwalt der B hält eine andere speziellere Kammer des LG Berlin für zuständig, die sich vornehmlich mit wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten befasst. Welchen Verweisungsantrag könnte er stellen und wie wird das Gericht darüber entscheiden?

25 Punkte


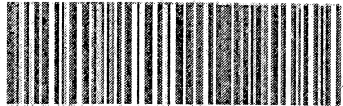
www.kandidatentreff.de



Deutsche Markenverlängerungs GmbH



Friedrichstr. 50
D-10117 Berlin

Erinnerung

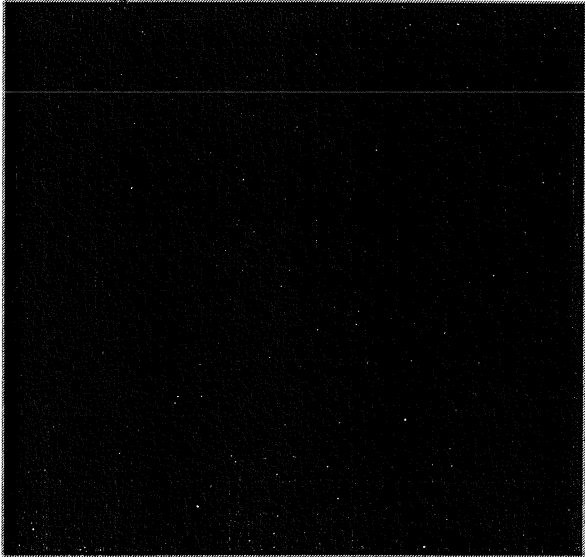
| | | |
|--|---|----------|
| Korrespondenzanschrift:  | Datum: 07.09.2009 | 3 |
| | | |
| |  | |

| | | | |
|-----------------------|---|---------------------|--------------------------|
| Wiedergabe der Marke: | Registernummer:  | Datenbestand: DE | Anzahl der Klassen: 3 |
|-----------------------|---|---------------------|--------------------------|

Ihr Markenschutz läuft aus.
Verfallstermin: 31.01.2010
Verlängerungszeitraum: 01.02.2010 bis 31.01.2020
 Die Registrierung Ihrer Marke ist 10 Jahre gültig und kann um weitere 10 Jahre verlängert werden. Um Ihr Markenrecht zu erneuern, sollten Sie dieses Schreiben an uns zurücksenden.

| INHABER | MARKE |
|---|---|
|  | Registernummer:  Wiedergabe der Marke: Markenform: Bildmarke Anmeldetag: 31.01.2000 Tag der Eintragung in das Register: 13.03.2000 Tag der Veröffentlichung der Eintragung: 13.04.2000 Leitklasse: 07 weitere Klassen: 11,42 Aktenzustand: Marke eingetragen Schutzenddatum: 31.01.2020 |

| AUFTRAG |
|---|
| Bitte senden Sie dieses Schreiben mit Firmenstempel und unterschrieben an uns zurück, wenn Sie ihre Marke verlängern wollen. Die Schutzdauer Ihrer Marke verlängert sich um eine Periode von weiteren 10 Jahren. Der Verlängerungsbetrag beträgt 1560,- € netto und umfasst maximal 3 Klassen. Jede weitere Klasse beträgt 460,- € netto. Sie erhalten eine Rechnung, nachdem wir das Schreiben unterzeichnet erhalten haben. Ihre Unterschrift ermächtigt die DMV Deutsche Markenverlängerungs GmbH ihre Marke zu verlängern. Die DMV Deutsche Markenverlängerungs GmbH benachrichtigt Markeninhaber über das Auslaufen ihres Markenschutzes, wobei diese Verlängerung optional ist und nur als Erinnerung fungiert. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass dies keine Rechnung ist. Bei Fragen bezüglich ihrer Markenverlängerung kontaktieren Sie uns per email: markenverlaengerung@de-dmv.de , per Telefon: 030/6098296-10 oder per Fax: 030/6098296-19 |

| GRAFISCHE WIEDERGABE |
|--|
|  |

Die einseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

Datum _____ Unterschrift/Stempel _____

X _____
 Name des Unterzeichners:

Bitte senden Sie uns dieses Schreiben per Fax an: 030/6098296-19 oder per Post zurück.